

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INHALT DES DOKUMENTS

1. Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“), die für die Lieferung aller Arten von Waren, Ausrüstungen und Materialien (im Folgenden „Waren“) und/oder die Erbringung aller Arten von Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) durch die Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“) an eine Tochtergesellschaft der MORCHEM-Gruppe (im Folgenden „MORCHEM“) gelten.
2. Soweit in den von MORCHEM erteilten Bestellungen nichts anderes bestimmt ist, ist im Umfang und Preis der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen Folgendes eingeschlossen: (i) Be- und Entladen, Verpackung und Etikettierung, Lagerung; (ii) Dokumentation, zusätzliche Leistungen, Arbeitskräfte (dazu gehören Arbeitsleistung, Konstruktion und Montage) und/oder Ausrüstung (dazu gehören Software und Hardware, Werkzeuge, Modelle, Gussformen, Kaliber und Ersatzteile), die für die Bestellung erforderlich sind.

VERTRAGSDOKUMENTATION

3. Die Geschäftsbeziehung zwischen MORCHEM und dem Lieferanten wird durch die folgenden Vertragsdokumente (im Folgenden „Vertrag“) geregelt: (a) die von MORCHEM schriftlich erteilte Bestellung (im Folgenden „Bestellung“) und, falls zutreffend, der Lieferplan (wie unten definiert); (b) diese AGB; und (c) das Angebot und die Bestellbestätigung durch den Lieferanten, die die technischen Spezifikationen der Waren und/oder Leistungen enthält.
4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsunterlagen gilt Folgendes: (i) die Bestellung hat Vorrang vor den AGB und vor dem Angebot und der Bestellbestätigung; (ii) die AGB haben Vorrang vor dem Angebot und der Bestellbestätigung des Lieferanten.

AUFTRÄGE UND LIEFERPLÄNE

5. Der Lieferant hat maximal zwei (2) Kalendertage Zeit, eine Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestellbestätigung stellt eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages dar, so dass der Vertrag erst mit der Bestellbestätigung durch den Lieferanten wirksam wird und die im Vertrag festgelegten Pflichten, einschließlich der Zahlungsverpflichtung von MORCHEM, erst dann verbindlich werden. Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Tagen bestätigt, wird sie storniert. Der Beginn der Ausführung der Bestellung während dieser Frist gilt als Bestätigung der Bestellung.
6. Die Bestellbestätigung durch den Lieferanten impliziert die Anerkennung dieser AGB, die als Bestandteil jeder Bestellung gelten, unabhängig davon, ob auf sie ausdrücklich Bezug genommen wurde oder nicht. Für den Fall, dass die Bestellbestätigung Abweichungen gegenüber der Bestellung von MORCHEM enthält, hat der Lieferant MORCHEM darüber ausdrücklich zu informieren.
7. Der Vertrag unterliegt in keinem Fall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn in einem zwischen den Parteien ausgetauschten Dokument auf diese Bezug genommen wurde.
8. Bestellungen können offen sein. In einem solchen Fall beziehen sie sich nicht auf feste Mengen oder Volumina von Waren und/oder Leistungen. Die vereinbarten Mengen und Liefertermine werden von MORCHEM durch die Erteilung von Lieferplänen (einzeln jeweils „Lieferplan“ genannt) an den Lieferanten festgelegt. Jeder Lieferplan bezieht sich auf eine Bestellnummer und ist innerhalb der unter Ziffer 5 genannten Frist anzunehmen.

PREISE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

9. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und können nicht mehr geändert werden. Im Preis enthalten sind alle Posten, die die Kosten der Waren oder Leistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, ausmachen. Dazu gehören, unter anderem, Versicherung, sämtliche Gebühren, Zahlungen für geistige Eigentumsrechte, Kosten für in der Bestellung angegebene Zertifikate, Wechselkurse, Steuern, Zölle und alle anderen Abgaben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

10. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant die Lieferungen und/oder Leistungen jeweils zwei (2) Wochen nach deren Übergabe an und Abnahme durch MORCHEM in Rechnung. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die jeweiligen Bestell- und Lieferscheinnummern der Waren enthalten, einschließlich des Nettogewichts, des Ursprungs und der Zolltarifnummer jeder Position.

11. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung innerhalb der in der Bestellung genannten Frist.

12. Rechnungen für Waren und/oder Leistungen, die nicht den im Vertrag festgelegten Anforderungen entsprechen oder deren Datum vor dem Datum des jeweiligen Liefertermins (wie unten definiert) liegt, werden nicht bearbeitet. MORCHEM ist berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, wenn die gelieferten Waren und/oder Leistungen nicht den in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen entsprechen, und von jeder dem Lieferanten zustehenden Zahlung die gemäß diesen AGB einschlägige Verzugsstrafe abzuziehen.

DATUM/ORT DER LIEFERUNG

13. Die in einer Bestellung und/oder einem Lieferplan angegebenen Liefertermine (im Folgenden „Liefertermin“) stellen wesentliche Vertragsbedingungen dar. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, einen Produktionsplan für die Lieferung der Waren und/oder Leistungen festzulegen/zu vereinbaren, der den Qualitätsstandards entspricht und innerhalb des im Vertrag festgelegten Liefertermins liegt.

14. Keine Kontrolle, Prüfung, Verzögerung oder Unterlassung der Kontrolle oder Prüfung und keine Nichtentdeckung eines Mangels oder einer Nichtkonformität entbinden den Lieferanten von seinen Pflichten.

15. Der Lieferant ist für die Lieferung der Waren an den vereinbarten Ort verantwortlich, wie er in dem jeweils einschlägigen Incoterm (Incoterms 2020) vorgesehen ist (im Folgenden „Lieferort“). Der Lieferant hat MORCHEM fünf (5) Tage vor dem Versand zu benachrichtigen, damit MORCHEM den Versand genehmigt.

16. Hält der Lieferant aus Gründen, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, einen Liefertermin nicht ein, ist MORCHEM berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Wertes der verzögerten Lieferungen und/oder Leistungen zu verlangen, wobei der Gesamtbetrag dieser Vertragsstrafe 20 % des Wertes der verzögerten Lieferungen und/oder Leistungen nicht übersteigen darf. Ist der Lieferverzug derart, dass MORCHEM die Höchststrafe zusteht, und werden die Waren und/oder Leistungen weiterhin nicht geliefert, kann MORCHEM den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass der Lieferant einen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz hat.

LIEFERUNGEN

Lieferung von Materialien und Bauteilen an den Lieferanten

17. Soweit MORCHEM Materialien und Zubehör bereitzustellen hat, die der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages benötigt (im Folgenden „Materialien“), gelten alle Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Lieferant wird die Materialien ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrages verwenden.

18. Alle Materialien stehen ausschließlich und dauerhaft im Eigentum von MORCHEM. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum von MORCHEM an den Materialien zu sichern, insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens. MORCHEM kann eine notarielle Urkunde beantragen, die das uneingeschränkte Eigentum an den vorgenannten Materialien erklärt, wenn MORCHEM dies für angemessen hält, und der Lieferant verpflichtet sich, im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

19. Die Verbrauchsmaterialien, die zur Durchführung der in der Bestellung enthaltenen Aufgaben erforderlich sind, werden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

20. Benötigt der Lieferant zur Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Leistungen MORCHEM-Materialien, so sind diese so rechtzeitig anzufordern, dass der Liefertermin eingehalten werden kann.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

21. Allen gelieferten Materialien ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die gelieferten Referenzen und die entsprechenden Mengen, der Inhalt jeder Kiste, einschließlich der Abmessungen und des Netto- und Bruttogewichts, angegeben sind. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, (i) die Richtigkeit der im Lieferschein angegebenen Referenzen und Mengen zu überprüfen, da Bestandsdifferenzen nicht auf Dokumentationsfehler zurückzuführen sind, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkannt wurden; (ii) die Materialien zu prüfen und MORCHEM unverzüglich über festgestellte Mängel oder Nichtkonformitäten zu informieren.

22. Der Lieferant hat die notwendigen Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Verwahrung der Materialien einrichten und MORCHEM unverzüglich über den Verlust oder die Beschädigung derselben zu informieren. Insbesondere hat der Lieferant die Materialien auf eigene Kosten zu lagern, als Eigentum von MORCHEM zu kennzeichnen und von anderen Materialien oder Produkten getrennt zu halten.

23. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den unter dem Abschnitt „VERSICHERUNG“ genannten Bedingungen eine Vollkaskoversicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft über mindestens den vollen Wiederbeschaffungswert der in seinem Besitz befindlichen Materialien, erhöht um 10 % ihres Wertes, abzuschließen und aufrechtzuerhalten und MORCHEM auf Verlangen die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

LIEFERUNG DER WAREN

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung DDP („geliefert verzollt“) (an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse) gemäß Incoterms 2020. Die Gefahr geht nach Maßgabe des jeweils gültigen Incoterms auf MORCHEM über.

25. Die Waren sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass sie gehandhabt, transportiert und gelagert werden können und nicht beschädigt werden. Die Verpackung muss den in der Bestellung enthaltenen Anforderungen und allen anderen Verpackungs- oder Kennzeichnungsanforderungen entsprechen, die durch geltendes Recht auferlegt werden und von denen der Lieferant hiermit bestätigt, dass er sie vollständig versteht. Nach der Verpackung ist die Ware gut lesbar zu kennzeichnen, wobei die Firma der Gesellschaft MORCHEM und die Bestellnummer deutlich anzugeben sind. Auf Verlangen von MORCHEM hat der Lieferant nach Anlieferung der Ware die Verpackung zu entfernen.

26. Für den Fall, dass die Waren als Gefahrgut für den Transport eingestuft sind, hat der Lieferant die entsprechenden Transportdokumente auszustellen und MORCHEM ebenfalls vor dem Versand zu informieren. Der Lieferant stellt MORCHEM eine Kopie des für die Ausfuhr von Gefahrgut vorbereiteten Dokumentensatzes zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Lieferant MORCHEM zu informieren, wenn er Waren liefert, die einen Stoff enthalten können, der beim Transport auf dem Luftweg deklarationspflichtig ist. In einem solchen Fall ist MORCHEM die entsprechende Sicherheitsdatenblatt-Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass die zu liefernden Waren als „Dual-Use-Waren“ gelten, ist der Lieferant verpflichtet, MORCHEM zu informieren. Diese Angaben sind in Angebot, Rechnung und Lieferschein des Lieferanten aufzunehmen.

27. MORCHEM kann begründete Änderungen an den in der Bestellung angegebenen Mengen vornehmen oder die vorübergehende Aussetzung ihrer Lieferung anordnen. Im Falle einer Erhöhung der in der Bestellung aufgeführten Mengen wird derselbe Preis, der für die ursprüngliche Bestellung galt, auch auf die erhöhten Mengen angewandt.

28. Der Lieferant ist verpflichtet, MORCHEM unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die eine Lieferung zum Liefertermin verhindern, und den Grund für den Verzug sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Liefertermin anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Benachrichtigung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, die bei einer solchen Benachrichtigung hätten vermieden werden können. Der Lieferant wird ohne zusätzliche Kosten für MORCHEM alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Überstunden, Eilfracht usw.) ergreifen, um die Dauer des Verzugs auf ein Minimum zu reduzieren.

29. Der Lieferant hat zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren einen korrekt ausgefüllten Lieferschein vorzulegen, der die Bestellnummer, die Menge, die Referenz von MORCHEM, die Zeile in der Bestellung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

oder die Position, auf die sich die Lieferung bezieht, und das Datum sowie den Ursprung, den HS-Code (Tarifposition) und das Nettogewicht jeder gelieferten Position enthält.

30. Der Lieferant verpflichtet sich, wöchentlich einen Statusbericht über den Fortschritt der Arbeiten zu übermitteln.

QUALITÄT

31. Der Lieferant haftet für die Qualität der an MORCHEM gelieferten Waren und/oder Leistungen, unabhängig davon, ob er sie selbst herstellt oder erbracht oder von einem Unterauftragnehmer bezogen hat.

32. Die Qualität der Waren und/oder Leistungen muss mit derjenigen übereinstimmen, die in den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten und in der Bestellung erwähnten Spezifikationen sowie den Bestimmungen der Abteilung für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle von MORCHEM festgelegt ist.

33. Bei der Lieferung an ein Produktionswerk von Materialien, deren Homologation noch aussteht, hat der Lieferant der Qualitätskontrolle dieses Werkes alle erforderlichen Unterlagen für die Homologation des Bauteils gemäß den von MORCHEM festgelegten Anforderungen rechtzeitig vor dem Eintreffen des Materials am Lieferort zuzusenden. Die Zusendung der vorgenannten Unterlagen ist in jedem Fall unerlässlich.

34. Der Lieferant hat alle erforderlichen Unterlagen und korrekt ausgefüllten Qualitätszertifikate gemäß den von MORCHEM festgelegten Anforderungen rechtzeitig vor Eintreffen der Ware am Lieferort zur Verfügung zu stellen. In den ausgestellten Zertifikaten müssen die Referenz von MORCHEM, die Spezifikationen sowie deren jeweilige Revisionen deutlich angegeben sein.

35. Technische Änderungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von MORCHEM nicht vorgenommen werden.

36. Um die oben genannten Qualitätsanforderungen zu erfüllen, muss der Lieferant über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, mit dem er sicherstellen kann, dass die gelieferten Waren den von MORCHEM festgelegten Spezifikationen entsprechen. Dieses System muss ordnungsgemäß dokumentiert und in Übereinstimmung mit den Richtlinien einer anerkannten und von einem unabhängigen Dritten zertifizierten Norm (ISO 9000 oder ähnlich) gestaltet sein und auf den Herstellungsprozess des Materials angewendet werden. Der Lieferant hat die ständige Verpflichtung, MORCHEM unverzüglich über jede Verletzung oder Abweichung vom Qualitätssicherungssystem zu informieren und MORCHEM die Menge und die spezifischen Waren anzugeben, die während des Zeitraums einer solchen Verletzung oder Abweichung an MORCHEM geliefert wurden.

37. Für den Fall, dass der Lieferant nicht über eine zertifizierte Qualitätssicherung verfügt, muss er eine vorübergehende Bewertung seines Qualitätssicherungssystems durch von MORCHEM benanntes Personal ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, ein detailliertes Programm zur Erlangung eines Zertifikats nach ISO 9000 Standard oder ähnlichem vorzulegen.

38. Jeder von MORCHEM oder seinen Kunden an den gelieferten Waren festgestellte Qualitätsmangel ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat unverzüglich auf den von MORCHEM übersandten Nichtkonformitätsbericht (8D) oder ein ähnliches Dokument zu reagieren und MORCHEM unverzüglich über die Ursache des Vorfalls und die festgelegten und umgesetzten Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen zu informieren.

39. Bei wiederholter Lieferung von mangelhaftem Material oder ständiger Nichteinhaltung der von MORCHEM festgelegten Anforderungen behalten wir uns das Recht vor, besondere Lieferbedingungen oder eine eingeschränkte Lieferung festzulegen. Dazu gehören, unter anderem, 100%ige Bauteilkontrollen durch den Lieferanten oder Dritte, und in jedem Fall auf Kosten des Lieferanten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KONTROLLEN

40. MORCHEM behält sich das Recht vor, diejenigen Kontrollen durchzuführen, die MORCHEM für angemessen hält, um die Qualität der Waren, die Eignung der Produktionssysteme, Prozesse, den Zustand der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen, die Einhaltung der Lieferungen und der im Vertrag festgelegten Bedingungen sicherzustellen. Im Hinblick auf Kontrollen von Fertigwaren schließen diese eine spätere Beanstandung durch MORCHEM oder seinen Kunden nicht aus.

41. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitarbeitern von MORCHEM oder dem von MORCHEM benannten Personal Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um diesen Unterstützung zu leisten und die von MORCHEM zur Erfüllung dieser Aufgabe angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

GARANTIEN

42. Der Lieferant übernimmt gegenüber MORCHEM folgende Zusicherungen und Garantien:

(i) dass das gelieferte Endprodukt:

- (a) frei von jeglichen Mängeln in Design, Verarbeitung, Rohmaterial oder Herstellung ist;
- (b) die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Mengen- und sonstigen Beschreibungen einhält, die in der Bestellung und in allen anderen dem Lieferanten mitgeteilten Informationen oder Anweisungen angegeben sind;
- (c) für den Zweck geeignet ist, für den sie bestimmt ist;
- (d) neu und von bester Qualität ist;
- (e) die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Umwelt, einhält;

(ii) dass die erbrachte Leistung:

- (a) die in der Bestellung und in allen anderen dem Lieferanten mitgeteilten Informationen oder Anweisungen genannten Spezifikationen und sonstigen Anforderungen erfüllt;
- (b) von geschultem und erfahrenem Personal ordnungsgemäß und sorgfältig durchgeführt wurde; und
- (c) mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht konform ist. Alle Zusicherungen und Garantien, die der Lieferant in seinen Prospekten, Katalogen, Verkaufsunterlagen und Qualitätssystemen macht, sind verbindlich.

43. Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder einem (1) Jahr ab der Erbringung der Dienstleistung ist der Lieferant für die Behebung von Mängeln oder der Nichtkonformität der Waren und/oder der Dienstleistung sowie für alle Kosten und/oder Schäden, die sich aus deren Fehlfunktion ergeben, verantwortlich.

Garantieleistungen werden in Übereinstimmung mit den DDP-Bedingungen gemäß den Incoterms 2020 erbracht.

44. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, die der Lieferant zu vertreten hat, kann MORCHEM vom Lieferanten die Reparatur oder den Austausch der mangelhaften Ware oder die erneute Erbringung der mangelhaften Leistung verlangen. MORCHEM ist berechtigt, jede dem Lieferanten zustehende Zahlung zurückzuhalten, bis die mangelhafte Ware repariert oder ersetzt oder die Leistung erneut erbracht wurde. Gelingt es dem Lieferanten nicht, den Mangel rechtzeitig zu beseitigen, kann MORCHEM dies selbst oder durch einen Dritten vornehmen und der Lieferant haftet für alle daraus entstehenden Kosten. Die in dieser Klausel festgelegten Garantien und Rechtsbehelfe stellen eine Ergänzung zu den Ansprüchen von MORCHEM auf Ersatz von Verlusten, Schäden und Kosten sowie zu den impliziten oder gesetzlich festgelegten Ansprüchen dar.

ORGANISATION

45. Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit die arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie alle anderen geltenden Gesetze einzuhalten.

Der Lieferant stellt MORCHEM von allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten, notwendigen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Haftungsansprüchen, einschließlich der Mehrwertsteuer – falls anwendbar – frei, die sich aus der Verletzung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Angestellten, Vertretern, Mitarbeitern, Lieferanten oder Unterauftragnehmern ergeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

46. Der Lieferant handelt bei der Ausführung der Bestellung stets als selbständiger Unternehmer bzw. als Gesellschaft und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter von MORCHEM. Keinesfalls darf davon ausgegangen werden, dass zwischen MORCHEM und dem Personal des Lieferanten ein Arbeitsverhältnis besteht.

47. Der Lieferant haftet für alle Verluste und Schäden, die sich aus Handlungen und Unterlassungen jeglicher Art des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Gegenparteien ergeben, und stellt MORCHEM von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden, notwendigen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Haftungsansprüchen, einschließlich der Mehrwertsteuer – falls anwendbar –, frei, die sich als Folge einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten ergeben.

VERSICHERUNG

48. Der Lieferant ist verpflichtet, eine der Ausführung der Bestellung angemessene Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abzuschließen, in jedem Fall aber mit einer Mindestdeckung von 600.000 Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen von MORCHEM wird der Lieferant eine Bescheinigung über eine solche Versicherung vorlegen.

VERTRAULICHKEIT

49. Alle technischen, wirtschaftlichen oder kommerziellen Informationen, die sich auf MORCHEM, die Unternehmen der MORCHEM-Gruppe, ihre Kunden oder Produkte beziehen und die dem Lieferanten aufgrund des Vertrages bekannt werden, einschließlich der Bedingungen desselben, sind vertraulicher Natur. Der Lieferant verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder diese direkt oder indirekt für andere als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Für jeden Verstoß gegen die vertraglich festgelegte Vertraulichkeitspflicht wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 Euro verhängt. Davon unbeschadet bleiben alle anderen Rechtsmittel, die MORCHEM aufgrund Gesetzes zustehen.

50. Die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Lieferanten an seine Mitarbeiter erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist, und der Lieferant stellt in jedem Fall sicher, dass seine Mitarbeiter die im vorstehenden Absatz anerkannte Vertraulichkeitspflicht einhalten.

51. Bei Beendigung des Vertrages hat der Lieferant auf schriftliches Verlangen von MORCHEM alle erstellten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, herauszugeben und darf keine Kopie davon ganz oder teilweise zurückbehalten.

52. Diese Klausel gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss oder Beendigung des Vertrages fort.

EIGENTUMSRECHTE

53. Alle sich aufgrund dieses Vertrages ergebenden Technologien, Verfahren, Methoden, Formeln, Entwürfe, Spezifikationen, Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Designrechte, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Informationen in Bezug auf geistiges und gewerbliches Eigentum und alle anderen vertraulichen Informationen (dazu gehören, unter anderem, Verbesserungen oder Änderungen oder daraus abgeleitete Arbeiten) stehen zu jeder Zeit im ausschließlichen Eigentum von MORCHEM.

ABTRETUNG UND/ODER UNTERAUFTRAGSVERGABE

54. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MORCHEM keine seiner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag (insbesondere Geldforderungen aus seinen Rechnungen an MORCHEM) an Dritte abtreten, übertragen, ersetzen oder untervergeben.

Die Haftung des Lieferanten aus diesem Vertrag bleibt unverändert, unabhängig davon, ob seine Pflichten von ihm selbst oder von einem autorisierten Unterauftragnehmer erfüllt wurden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

55. Der Lieferant ermächtigt MORCHEM ausdrücklich, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein Unternehmen seiner Gruppe zu übertragen.

HÖHERE GEWALT

56. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, so verlängert sich die Erfüllungsfrist der Bestellung um den Zeitraum, der der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt entspricht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 120 Tage oder ist es in Anbetracht der Umstände offensichtlich, dass es länger als 120 Tage dauern wird, ist die von diesem Ereignis nicht betroffene Partei berechtigt, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei zu kündigen. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten Streiks, Produktionsausfälle und Arbeitskämpfe, von denen ausschließlich Arbeiter oder Angestellte des Lieferanten betroffen sind, Mangel an Transportmitteln und Verzögerungen, die auf Unterauftragnehmer zurückzuführen sind.

NICHTIGKEIT

57. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so berührt diese Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags, die weiterhin gültig bleiben.

58. Die Parteien verpflichten sich, eine für ungültig, nichtig oder undurchsetzbar erklärte Klausel durch eine andere gültige Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Klausel so nahe wie möglich kommt.

DAUER UND BEENDIGUNG

59. Diese AGB gelten weiterhin für alle Lieferungen und/oder Leistungen.

60. Verstoßen MORCHEM oder der LIEFERANT gegen eine der Vertragsbestimmungen, so kann die Partei, die ihre Vertragspflichten erfüllt, durch schriftliche Mitteilung an die Partei, die ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Kostenfolge kündigen.

61. Liegt einer der folgenden Fälle vor, kann MORCHEM den Vertrag ohne Kostenfolge durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen: (i) wenn nach Ansicht von MORCHEM die im Vertrag festgelegten Qualitätsstufen nicht erreicht wurden; (ii) wenn der Lieferverzug so groß ist, dass MORCHEM die vertragliche Höchststrafe zusteht, und wenn die Waren und/oder die Dienstleistung noch nicht geliefert wurden; (iii) im Falle eines „Kontrollwechsels“ beim Lieferanten (unter „Kontrollwechsel“ ist jede wesentliche Änderung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse oder die oberste Geschäftsleitung des Lieferanten zu verstehen, oder wenn ein Dritter die direkte oder indirekte Kontrolle über den Lieferanten erwirbt); (iv) wenn der Lieferant seine Rechtspersönlichkeit verliert oder für bankrott oder insolvent erklärt oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) jede rechtliche Situation, die die Fähigkeit des Lieferanten einschränkt, sein Vermögen zu verwalten oder zu veräußern, und die die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag beeinträchtigt (unter anderem wenn die Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, wenn ein Beschluss über ihre Liquidation gefasst wird oder wenn ein zuständiges Gericht die Liquidation oder Auflösung der Partei, die Ernennung eines Verwalters oder die Anordnung einer Zwangsverwaltung oder die Ernennung eines Konkursverwalters oder Zwangsverwalters anordnet); (vi) im Falle der wiederholten Bereitstellung von mangelhaftem Material oder der fortgesetzten Nichterfüllung der von MORCHEM festgelegten Anforderungen. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch MORCHEM ist MORCHEM berechtigt, den durch die Stornierung entstandenen Schaden geltend zu machen.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

62. Der Vertrag und das gesamte in den Vertragsbestimmungen geregelte Verhältnis zwischen den Parteien unterliegen spanischem Recht und die Vertragsauslegung erfolgt in Übereinstimmung mit diesem.

63. Alle Rechtsstreitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Ansprüche zwischen MORCHEM und dem Lieferanten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Vertrages ergeben oder direkt oder indirekt damit zusammenhängen, werden durch ein institutionelles Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht der Industrie-, Handels- und Schifffahrtskammer von Barcelona [Tribunal de Arbitraje de la Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Barcelona] (Spanien) entschieden, das mit der Verwaltung des

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Schiedsverfahrens und der Ernennung eines Schiedsrichters in Übereinstimmung mit seinen Vorschriften und Gesetzen betraut ist. Die Parteien verpflichten sich, den daraus resultierenden Schiedsspruch zu befolgen. Eine Schiedsklausel hindert eine Partei nicht daran, einstweilige oder vorbeugende Maßnahmen bei den Gerichten zu beantragen. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in Spanien statt.

VERHALTENSKODEX

64. Der Lieferant sichert MORCHEM zu und garantiert gegenüber MORCHEM, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhält und während der Erfüllung des Vertrages einhalten wird. Insbesondere garantiert er Folgendes:

- (i) die Umwelt zu respektieren und durch geeignete Maßnahmen zu ihrer Nachhaltigkeit beizutragen;
- (ii) die allgemeinen Menschenrechte und die persönliche Privatsphäre zu achten;
- (iii) jegliche „Kinderarbeit“ abzulehnen und nicht einzusetzen (in diesem Vertrag bedeutet der Begriff „Kind“ eine Person unter sechzehn Jahren oder unter dem in der jeweiligen Rechtsordnung für die Beschäftigung festgelegten Mindestalter, wenn dieses Mindestalter höher als sechzehn Jahre ist);
- (iv) dafür zu sorgen, dass alle seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, falls vorhanden, eine Arbeitsumgebung haben, die sicher und gesund ist und den geltenden Gesetzen entspricht;
- (v) dafür zu sorgen, dass der Lieferant und seine Unterauftragnehmer, falls vorhanden, alle anwendbaren Lohngesetze und fairen Arbeitspraktiken einhalten; dazu gehören, unter anderem, Nichtdiskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, nationaler Herkunft, politischer Zugehörigkeit, sexueller Präferenz oder Geschlecht (außer in Fällen, in denen das anwendbare Recht eine unterschiedliche Behandlung einer bestimmten Personengruppe vorschreibt), Gewaltlosigkeit, keine Belästigung und kein Missbrauch; und
- (vi) weder direkt noch indirekt Barzahlungen, Sachleistungen oder andere Zahlungen an oder durch Einzelpersonen an Einrichtungen, die sie vertreten, zu leisten und es auch nicht zuzulassen, dass seine Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer dies tun, um geschäftliche oder andere Vorteile zu erhalten oder zu behalten;